



Discussion Paper



| Beiträge von **Studierenden**

Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht durch das Faktorverfahren?

Victoria Barnack

Harriet Taylor Mill-Institut für Ökonomie und Geschlechterforschung
Discussion Paper 23, 02/2014

Herausgeberinnen

Miriam Beblo

Claudia Gather

Madeleine Janke

Friederike Maier

Antje Mertens

Discussion Papers des Harriet Taylor Mill-Instituts für Ökonomie und
Geschlechterforschung der Hochschule für Wirtschaft und Recht
Berlin

Herausgeberinnen: Miriam Beblo, Claudia Gather, Madeleine Janke,
Friederike Maier und Antje Mertens

Discussion Paper 23, 02/2014

ISSN 1865-9806

Download: www.harriet-taylor-mill.de/deutsch/publik/discuss/discuss.html

Discussion Papers des Harriet Taylor Mill-Instituts für Ökonomie und Geschlechterforschung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

|Beiträge von Studierenden

Mit der neuen Unterreihe **|Beiträge von Studierenden** möchten wir außergewöhnlich interessante und diskussionswürdige Arbeiten von Studierenden, insbesondere von Studentinnen und Studenten der HWR Berlin vorstellen.

Die Arbeiten sollen anregende Beiträge zur wissenschaftlichen wie auch politischen Diskussion um Geschlechterfragen in den Bereichen Wirtschaft, Recht, Soziologie und Verwaltung liefern. Sie können im Rahmen von größeren Seminararbeiten, der Bachelor- oder der Masterarbeit entstanden sein. Die Reihe erscheint in loser Folge.

Eingereichte Manuskripte werden durch zwei GutachterInnen geprüft. Für den Inhalt sind die Autorinnen und Autoren selbst verantwortlich.

Weitere Informationen zur Discussion Paper Reihe des Harriet Taylor Mill-Instituts der HWR Berlin finden sich hier:

<http://harriet-taylor-mill.de/deutsch/publik/discuss/discuss.html>

Die Herausgeberinnen

Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht durch das Faktorverfahren?

Victoria Barnack

Autorin

Victoria Barnack studiert Business Administration an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Die vorliegende Arbeit wurde von ihr im Themenfeld "Gender und Diversity in Betrieb und Gesellschaft" im zweiten Studienabschnitt Hausarbeit verfasst.

Abstrakt

Noch immer ist die steuerliche Benachteiligung der Ehefrauen durch das Ehegattensplitting gegenwärtiger Bestandteil in der Politik und in der Gesellschaft. Mit dem im Jahre 2010 eingeführten Faktorverfahren sollte eine steuerliche Gleichstellung der Ehepaare ermöglicht und negative Erwerbsanreize der Ehefrauen gemindert werden.

In der vorliegenden Arbeit soll anhand einer modellhaften Berechnung untersucht werden, ob und inwiefern das Faktorverfahren eine gerechtere Lohnsteuerverteilung gewährt und sich folglich positiv auf die Beseitigung bestehender Geschlechterungleichheiten auswirkt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Das Ehegattensplitting.....	2
2.1 Einzel- oder Zusammenveranlagung?	2
2.2 Das Lohnsteuerklassenverfahren	3
2.2.1 Die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV	3
2.2.2 Die Lohnsteuerklassenkombination III/V.....	4
2.3 Schlussfolgerung.....	4
3. Das Faktorverfahren	5
3.1 Kritik vor der Einführung	5
3.2 Inhalt und Rechtsgrundlagen der Neuregelung.....	6
3.3 Schlussfolgerung	7
4. Vergleich Faktorverfahren und Lohnsteuerklassenverfahren	7
4.1 Berechnung der Lohnsteuer.....	8
4.1.1 Haushalt A	8
4.1.2 Haushalt B	9
4.2 Auswertung der Ergebnisse	10
4.2.1 Beeinflusst die Verdienstspanne die Verfahrenswahl des Haushaltes?	10
4.2.2 Das optimale Verfahren für die einzelnen Geschlechter.....	12
4.2.3 Mögliche Auswirkungen auf Ehefrauen.....	12
4.3 Schlussfolgerung	13
5. Fazit	13
Literaturverzeichnis	14

1. Einleitung

Im Jahr 2010 wurde das sogenannte Faktorverfahren eingeführt, welches gemäß § 39f Einkommensteuergesetz (EStG) alternativ zur Lohnsteuerklassenkombination III/V in Anspruch genommen werden kann. Dieses Verfahren soll eine steuerliche Gleichbehandlung der Ehepaare gewährleisten und eventuelle Barrieren für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den zweiten Ehepartner, in den überwiegenden Fällen die Ehefrau, durchbrechen. Die Benachteiligung der Ehefrauen steht gegenwärtig im Fokus der Medien, der Gesellschaft und der Politik und wird beim Ehegattensplitting deutlich. Das Ehegattensplitting ist grundsätzlich eine steuerliche Vergünstigung für verheiratete Ehepaare. Bei einer Zusammenveranlagung der Eheleute gemäß § 26b EStG in Verbindung mit § 32a Abs. 5 EStG wird die tatsächliche Steuerschuld umso geringer, je größer der Einkommensunterschied zwischen den Eheleuten ist. Folglich ist der Splittingvorteil am höchsten, wenn nur ein Ehepartner erwerbstätig ist und gleich Null, sofern die Eheleute gleich hohe Einkommen beziehen (Spangenberg 2013: 109).

Es wird angenommen, dass diese Tatsache viele Ehepaare zu der Entscheidung verleitet, die Erwerbstätigkeit eines Verdieners, meist der Ehefrauen, durch Aufnahme eines Minijob zu verringern oder sogar ganz aufzugeben (Spangenberg 2011: 16). Diese Auswirkungen des Ehegattensplittings werden über das Lohnsteuerklassenverfahren sogar noch verstärkt. Durch die Lohnsteuerklassenkombination III/V werden die finanziellen Nachteile für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin mit dem geringeren Einkommen noch deutlicher. Bei der Besteuerung der Steuerklasse III werden alle für die Eheleute geltenden Steuerabzüge (z.B. doppelter Grundfreibetrag) berücksichtigt. Begünstigt ist hierbei der Erwerbstätige mit dem höheren Einkommen, in der Regel der Ehemann (Spangenberg 2013: 110-111).

Gut 94 % der verheirateten Frauen zahlen in Steuerklasse V einen Teil der Lohnsteuer ihrer Ehemänner mit (Spangenberg 2011: 17). Der daraus unmittelbar gezahlte geringere Nettolohn wirkt sich zudem auch auf die Höhe einer Vielzahl von Lohnersatzleistungen aus. Infolgedessen wird von Kritikern des Ehegattensplittings vertreten, dass die Lohnsteuerklassenkombination III/V verheiratete Frauen mittelbar diskriminiert und daher gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), wonach Frauen und Männer gleichberechtigt sind, verstößt (Spangenberg 2005: 67). Das Faktorverfahren soll eine Möglichkeit sein, um der steuerlichen Ungleichbehandlung der Ehefrauen entgegenzuwirken.

Nach Angaben der Financial Times Deutschland wird das neue Verfahren kaum genutzt mit der Begründung, dass es zu wenig bekannt oder zu kompliziert sei (Tartler 2012). Auch liegen der Bundesregierung über die tatsächliche Inanspruchnahme des Faktorverfahrens keine statistischen Daten vor (Deutscher Bundestag 2012: 18). In Anbetracht fehlender Rückschlüsse möchte ich in dieser Arbeit untersuchen, ob und inwiefern das Faktorverfahren einen Beitrag zur Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter durch eine gerechtere Verteilung der Lohnsteuer leisten kann. Dafür werde ich zunächst das Ehegattensplitting mit den Lohnsteuerklassenverfahren vorstellen und anschließend die geäußerten Vor- und Nachteile vor Einführung des Faktorverfahrens schildern sowie die Rechtsgrundlagen dazu darstellen.

In einem weiteren Schritt vergleiche ich mit Hilfe einer von mir erstellten modellhaften Berechnung das Faktorverfahren mit den einzelnen Lohnsteuerklassenkombinationen. Darauf folgend werde ich die Ergebnisse im Hinblick auf den Haushalt und des Geschlechts aus und analysiere mögliche Auswirkungen in Bezug auf die Ehefrau. Der Schwerpunkt soll hierbei auf die Lohnersatzleistungen, die negativen Erwerbsanreize und dem psychologischen

Aspekt einer möglichen Abhängigkeit vom Mann gelegt werden. Im letzten Teil der Arbeit werde ich vor dem Hintergrund meiner Ergebnisse auf meine ursprüngliche Frage eingehen und darlegen, in wieweit sich die Erwartungen, die mit der Einführung des Faktorverfahrens verbunden waren, bestätigt haben.

2. Das Ehegattensplitting

Nach dem geltenden Einkommensteuerrecht gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG haben Ehepaare die Möglichkeit, zwischen einer Einzel- und einer Zusammenveranlagung zu wählen. Unter Veranlagung versteht man hierbei gemäß § 25 Abs. 1 EStG das Verfahren, welches nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) das zu versteuernde Einkommen nach § 2 EStG ermittelt und daraufhin die zu zahlende Einkommensteuer festlegt. Voraussetzung für die beiden Veranlagungsverfahren ist einerseits die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beider Ehegatten. Demnach müssen Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 1 EStG natürliche Personen sein und ihren Wohnsitz entsprechend § 8 Abgabenordnung im Inland haben. Andererseits ist erforderlich, dass die Eheleute nicht dauerhaft getrennt leben. Die Durchführung beider Verfahren verlangt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG, dass die genannten Bedingungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe dessen eingetreten sind.

Im Folgenden soll auf die Unterschiede beider Veranlagungsverfahren eingegangen und vor dem Hintergrund dessen die Wirkungsweise des Ehegattensplittings verdeutlicht werden.

2.1 Einzel- oder Zusammenveranlagung?

Sofern Ehepaare sich für eine Einzelveranlagung entscheiden, werden diese im Sinne des § 26a EStG steuerlich als einzelne Personen behandelt. Nachdem die erzielten Einkünfte getrennt vom Ehepartner ermittelt wurden, wird als Bemessungsgrundlage für den Steuertarif gemäß § 32a Nr. 1 EStG das zu versteuernde Einkommen jedes Einzelnen nach § 2 Abs. 5 EStG zugrunde gelegt. Folglich entstehen daraus zwei voneinander unabhängige tarifliche Steuerbeträge (Gottfried, Witczak 2006: 2). Aus Vereinfachungsgründen bleibt die Regelung zum Sonderausgabenabzug gemäß § 26a (2) EStG unberührt.

Wählen Ehepaare eine Zusammenveranlagung, werden die Einkünfte jedes einzelnen Ehepartners zunächst ebenso gesondert berechnet. Im Gegensatz zur Einzelveranlagung werden die Einkünfte der Eheleute daraufhin jedoch addiert. Das daraus entstandene gemeinsam zu versteuernde Einkommen des Ehepaars, das sogenannte Haushaltseinkommen, stellt die Bemessungsgrundlage für den Steuertarif gemäß § 26b EStG dar. Dieses Einkommen unterliegt nun der Berechnung des Splitting-Verfahrens. Dabei wird vorerst gemäß § 32a Abs. 5 EStG das Haushaltseinkommen halbiert. Aus diesem Ergebnis und mit Hilfe des Grundtarifs nach § 32a Abs. 1 EStG wird nun ein fiktiver Steuerbetrag errechnet. Letztlich bedarf es nun der Verdopplung dieses Betrages, um die eigentliche Steuerschuld des Ehepaars, den Splittingtarif, zu ermitteln (Gottfried, Witczak 2006: 2-3).

Das Splitting-Verfahren birgt aus Sicht eines Ehepaars enorme finanzielle Vorteile. Zum einen verdoppelt sich der Grundfreibetrag, auch, wenn nur ein Ehepartner steuerpflichtiges Einkommen bezieht (Spangenberg 2013: 109). Zudem zeigt sich die Wirkung des progressiven Tarifs abgeschwächt (Spangenberg 2013: 109). Ein Steuertarif entwickelt sich progressiv mit dem Anstieg des zu versteuernden Anteils des Einkommens, da mit jedem zusätzlich verdienten Euro der Grenzsteuersatz wächst (Gottfried, Witczak 2006: 4, 7). Der Grenzsteuersatz

beim gewählten Splitting-Verfahren von Eheleuten ist mit unterschiedlich hohem Einkommen sehr viel geringer als bei einer Einzelveranlagung (Spangenberg 2013: 109). Geht nur ein Ehepartner einer steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit nach, ist demzufolge die steuerliche Belastung am niedrigsten (Gottfried, Witczak 2006: 6).

Das Verfahren bringt jedoch nicht nur Vorteile, sondern ebenso Nachteile mit sich. Decken sich die Einkünfte beider Eheleute, wird kein finanzieller Vorteil erreicht, da trotz der Vorgehensweise des Splitting-Verfahrens der gleiche steuerliche Effekt erzielt wird wie bei einer getrennten Veranlagung (Gottfried, Witczak 2006: 5). Hinzu kommt aber noch ein weiterer Effekt. Das Bewusstwerden über die steuerlichen Auswirkungen des Ehegattensplittings schafft vermutlich negative Anreize, auf ein zweites Einkommen zu verzichten (Spangenberg 2013: 109). Das Splitting-Verfahren lohnt sich vor allem in einem Alleinverdiener-Haushalt, da hier die Einkommensspanne zwischen den Eheleuten am größten ist. Sobald ein zweiter Verdienst hinzukommt, vermindert sich die steuerliche Vergünstigung (Gottfried, Witczak 2006: 6-7). Daher ist es bei einem hohen Haushaltseinkommen überlegenswert, ob ein zweites sozialversicherungspflichtiges Einkommen rentabel ist. Aufgrund festgefahrener familiärer Aufgabenverteilungen hinsichtlich der Kinder- und Altenbetreuung sowie begrenzter Arbeitsangebote für das weibliche Geschlecht sind es vorwiegend die Ehefrauen, die bereit sind, auf eine berufliche Karriere zu verzichten oder diese einzuschränken (Deutscher Bundestag 2010: 7). Zudem bergen die jahrelange Erwerbslosigkeit und der damit verbundene Ausfall von sozialversicherungspflichtigen Beitragszahlungen die Gefahr, im gesetzten Alter keine staatliche Unterstützung zu erhalten (Spangenberg 2013: 109).

Die gesellschaftliche und finanzielle Benachteiligung der Ehefrau wird in der Lohnsteuerklassenkombination III/V noch zugespitzt. Um dies zu erläutern, werden im nächsten Schritt die Lohnsteuerklassenverfahren vorgestellt.

2.2 Das Lohnsteuerklassenverfahren

Als eine Erhebungsform der Einkommensteuer für abhängig Erwerbstätige wird die Lohnsteuer direkt vom Arbeitgeber gemäß § 38 Abs. 1 EStG an das Finanzamt abgeführt (Spangenberg 2013: 110). Die Berechnung der monatlichen Lohnsteuer ist nach § 38a Abs. 2 EStG so vorzunehmen, dass sie sich mit der Jahreseinkommensteuer aus nichtselbständiger Tätigkeit deckt. Um diese Angleichung zu erzielen, bedarf es der Einteilung in sogenannte Lohnsteuerklassen im Sinne des § 38b Abs. 1 EStG (Spangenberg 2013: 110). Eheleuten stehen dabei die Lohnsteuerklassenkombinationen IV/IV und III/V zur Verfügung, sofern sie für eine Zusammenveranlagung geeignet sind. Maßgeblich für die Wahl der Steuerklassenkombination bei eventuellen Einkommensdifferenzen ist die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens (Spangenberg 2005: 69).

2.2.1 Die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV

Die Inanspruchnahme der Steuerklassenkombination IV/IV empfiehlt sich für Eheleute mit gleich hohem Einkommen. Da aus diesem Grund der Splittingvorteil nicht greift, ist die Besteuerung hierbei gleichzusetzen mit der Lohnsteuerberechnung für Alleinstehende in Steuerklasse I nach dem Grundtarif im Sinne des § 32a Abs. 1 EStG. Monatlich werden demnach sehr hohe Steuerbeträge vom Staat einbehalten, die am Jahresende häufig Steuerrückzahlungen mit sich bringen (Spangenberg 2005: 70).

2.2.2 Die Lohnsteuerklassenkombination III/V

Diese Kombination verschafft den Eheleuten einen finanziellen Nutzen, sofern ein unausgewogenes Einkommensverhältnis gegeben ist (Spangenberg 2013: 110). Hierbei bezieht sich die Zuordnung der Lohnsteuerklasse III maßstäblich auf 60 % und die der Steuerklasse V auf 40 % des gemeinsam erzielten Einkommens (Spangenberg 2005: 70). Weichen die Einkommensdifferenzen von diesem Verhältnis ab, kann es am Jahresende zu Steuernachzahlungen kommen (Spangenberg 2005: 71). Vorteilhaft bei diesem Konzept ist, dass auch bei Haushalten mit nur einem Verdienst der Splittingvorteil in die Steuerberechnung mit einfließt (Spangenberg 2005: 70). Die Steuerabzugsbeträge beider Eheleute, besonders der Grundfreibetrag, werden bereits in die Lohnsteuerklasse III einbezogen. Der Ehepartner mit dem größeren Einkommen, gewöhnlich der Ehemann, verfügt somit über einen höheren Nettolohn. Ihm gegenüber steht das niedrigere Einkommen in Steuerklasse V. Da bereits bei der Lohnsteuerberechnung des Ehepartners alle ehe-internen Aufwendungen enthalten sind, ist mit einer wesentlich höheren Steuerschuld in Lohnsteuerklasse V zu rechnen (Spangenberg 2013: 110-111).

Statistisch gesehen kommen 94 % der Ehefrauen für einen erheblichen Teil der Lohnsteuer ihrer Ehemänner auf (Spangenberg 2011: 17). Daraus folgend verfügen diese Frauen nur über einen minimalen Nettolohn. Angesichts dieser misslichen Lage werden viele Ehefrauen dazu verleitet, die bisherige Erwerbstätigkeit zu reduzieren bzw. ganz aufzugeben. Hierbei unterziehen sich die Ehefrauen einer sogenannten „Opportunitätskostenberechnung“ (Spangenberg 2005: 73). Dabei befinden sich die Ehefrauen in einem Entscheidungsprozess, in welchem sie zwischen dem gering verfügbaren Einkommen durch Erwerbstätigkeit und dem Zeitaufwand für andere Tätigkeiten abwägen müssen. Je geringer das verfügbare Einkommen ist, desto eher werden sich Ehefrauen für Hausarbeit oder Kinderbetreuung entscheiden. Daneben bewirken die negativen Erwerbsanreize nicht nur finanzielle Einbußen, sondern auch Einschränkungen hinsichtlich der vom monatlichen Nettolohn abhängigen Lohnersatzleistungen (Spangenberg 2013: 111). Darunter fallen zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld und Mutterschaftsgeld (Spangenberg 2005: 75). Dieser prekäre Zustand kann jedoch nicht durch die finanziellen Mittel des Ehemannes ausgeglichen werden (Spangenberg 2005: 74). Zudem verkörpert das nach Lohnsteuerabzug höhere Einkommen des Ehegatten eine gewisse Machtposition und Kontrolle gegenüber seiner Ehefrau. Die aufgeführten nachteiligen Auswirkungen der Lohnsteuerklassenkombination III/V verdeutlichen die geschlechtsspezifische Ungleichheit bei der Besteuerung und führen daher zu einer „mittelbaren Diskriminierung“ der Ehefrauen gemäß Art. 3 Abs. 2 GG (Spangenberg 2013: 111).

2.3 Schlussfolgerung

Zusammenfassend wird deutlich, dass durch das Verfahren des Ehegattensplittings eine steuerliche Ungleichbehandlung der Eheleute erreicht wird. Es begünstigt Ehen, deren Haushaltseinkommen sich aus unterschiedlich hohen Einkünften zusammensetzt und entlastet aus Sicht der einzelnen Haushaltssubjekte den Ehepartner steuerlich, dessen Einkommen den Großteil des Haushaltseinkommens ausmacht. Insofern bestärkt das Ehegattensplitting solche Ehen, die traditionellen Rollenmustern unterliegen. Vermutet wird, dass überwiegend Ehefrauen, aufgrund der steuerlich hohen Belastung ihres geringen Arbeitslohns, auf eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit verzichten und eher die Haus- und Betreuungsarbeit vorziehen (Spangenberg 2013: 125). Mit diesem Entschluss riskieren verheiratete Frauen eine finanzielle Abhängigkeit ihren Ehemännern gegenüber. Diese Abhängigkeit bezieht sich nicht nur auf die momentane Situation, sondern auch im Hinblick auf die Alterssicherung. Die eingeschränkte

ökonomische und soziokulturelle Lebensqualität der Ehefrauen wird demnach einer „mittelbaren Diskriminierung“ und gemäß Art. 3 Abs. 2 GG einer „faktischen Schlechterstellung“ gleichgestellt (Spangenberg 2013: 113-114).

3. Das Faktorverfahren

Um eine lohnsteuerliche Gleichberechtigung beider Geschlechter zu erzielen, wurde im September 2008 durch die Bundesregierung ein Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) veröffentlicht, indem bekannt gegeben wurde, dass ab dem Jahr 2010 ein „optimales Faktorverfahren“ für die Lohnbesteuerung eingeführt werden soll (Deutscher Bundestag 2008). Im Vergleich zur Lohnsteuerklassenkombination III/V soll das neue Verfahren mit Hilfe eines zusätzlich berechneten Faktors, eine gerechtere Aufteilung der Steuerschuld innerhalb der Ehe ermöglichen sowie die negativen Erwerbsanreize des in Lohnsteuerklasse V eingeordneten Ehepartners mindern (Deutscher Bundestag 2008). Jedoch unterlag das Vorhaben der Bundesregierung bereits vor Inkrafttreten überwiegend negativer Kritik. Stellvertretend werden hier die Stellungnahmen vom Deutschen Frauenrat und vom Deutschen Juristinnenbund e.V. sowie der Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE vorgestellt, die der Neuregelung zweifelnd entgegengetreten.

3.1 Kritik vor der Einführung

Aus Sicht des Deutschen Frauenrats und des Deutschen Juristinnenbund e.V. galt die geplante Einführung des Faktorverfahrens als ein erster Versuch, das Problem der nettolohnabhängigen Lohnersatzleistungen des Ehepartners in Steuerklasse V anzugehen. Beide vertreten die Meinung, dass das neue Verfahren zu einer fairen Verteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehepartnern und der damit verbundenen Entgeltersatzleistungen führe (Raiser 2008: 2). Letztendlich sei die geplante Durchsetzung des Faktorverfahrens allerdings kritisch zu beurteilen (Wagner, Spangenberg 2008: 2). Hierzu wird der Bundesregierung vorgeworfen, dass durch die Beibehaltung des Splittings kein Abbau der negativen Erwerbsanreize der Ehefrauen erwartet werden könne. Zwar werde die monatliche Lohnsteuerlast auf beide Ehepartner gerechter verteilt, jedoch bleibe die steuerliche Entlastung für Ehepaare, in denen die Ehepartner unterschiedlich viel verdienen, unverändert (Wagner, Spangenberg 2008: 4).

Zugleich bemängelte der Deutsche Juristinnenbund e.V., dass auf Haushaltsebene das neue Verfahren nur für gewisse Einkommensgruppen ansprechend sei. Hierunter fallen zum einen Ehen, die bislang mit Hilfe der Steuerklassenkombination IV/IV veranlagt wurden und demnach zu hohe monatliche Lohnsteuerbeiträge abführen mussten, als auch Ehen mit geringem Einkommen, deren Wahl der Lohnsteuerklassenkombination III/V ebenso mit hohen Steuerabzügen einherging (Wagner, Spangenberg 2008: 2). Für alle anderen Haushalte, deren Lohnsteuerabzüge durch die Inanspruchnahme der Steuerklassenkombination III/V bisher gering ausfielen, würde das Faktorverfahren zu einem erheblichen Anstieg der monatlichen Lohnsteuerabgaben führen (Wagner, Spangenberg 2008: 2-3). Da nunmehr der Splittingvorteil anteilig aufgeteilt wird, sinkt im Gegensatz zum Lohnsteuerklassenverfahren III/V die Steuerlast des Ehepartners mit dem niedrigeren Arbeitsentgelt, wobei die des Hauptverdieners zunimmt. Trotz des gerechten Steuerausgleiches weist der Deutsche Frauenrat auf eine monatlich höher zu leistende Steuerabgabe für den Haushalt hin (Raiser 2008:2). Dieser negative Effekt komme einem „Verzicht auf einen zinslosen Kredit“ gleich (Wagner, Spangenberg 2008: 3).

Darüber hinaus wird die Komplexität des Faktorverfahrens kritisiert, da Ehepaare ohne kompetente Hilfe nicht in der Lage wären, die für sie nutzbringenden Aspekte des Verfahrens zu erkennen. In diesem Zusammenhang wird eine Verunsicherung der Ehepaare bezüglich der Wahl des geeigneten Lohnsteuerverfahrens vermutet (Raiser 2008: 2). Zudem ist die Einführung der Neuregelung hinsichtlich der Berechnung des Faktors für die Finanzverwaltung und für den Arbeitgeber mit einem Mehraufwand verbunden, welcher enorme Kosten verursache (Wagner, Spangenberg 2008: 3). Es wird die Auffassung vertreten, dass die Steuerpflichtigen aufgrund des schwer verständlichen Berechnungsverfahrens umfangreiche Beratungen benötigen, die ebenso erhebliche Kosten verursachen (Wagner, Spangenberg 2008: 3).

Des Weiteren wird über einen möglichen Datenmissbrauch durch den Arbeitgeber aufmerksam gemacht. Dieser könne mit Hilfe des Faktors das Einkommen des anderen Ehepartners herleiten und dieses Wissen beispielsweise im Rahmen einer möglichen betrieblichen Kündigung nutzen (Raiser 2008: 3).

Schlussfolgernd kommt man zu dem Ergebnis, dass das Faktorverfahren noch nicht optimal ausgereift sei. Da die Wirkung des Splittingverfahrens weiterhin gilt, können die Ziele aus dem Gesetzentwurf in Bezug auf eine gerechtere ehe-interne Lohnsteueraufteilung und damit die Beseitigung der negativen Erwerbsanreize der Ehefrauen nicht realisiert werden (Wagner, Spangenberg 2008: 4). Aus diesem Grunde drängt der Deutsche Frauenrat, der Deutsche Juristinnenbund e.V. als auch die Fraktion DIE LINKE auf die Abschaffung des Ehegattensplittings. Die Fraktion präsentiert in ihrem Entschließungsantrag daher den gleichen Lösungsvorschlag an die Bundesregierung wie der Deutsche Frauenrat und der Deutsche Juristinnenbund e.V., indem sie die Einführung der Individualbesteuerung mit einem übertragbaren zweiten Grundfreibetrag befürwortet (Deutscher Bundestag 2008: 2). Hierbei wird dem Geringverdienendem der steuerentlastende Grundfreibetrag zugesprochen. Der vom Jahreseinkommen abgezogene, ungenutzte Teil des Grundfreibetrages wird dem besserverdienenden Ehepartner anschließend übertragen (Deutscher Bundestag 2008: 2).

Unabhängig von der zitierten Kritik im Vorfeld der Einführung des Faktorverfahrens, sollen nunmehr die nach Inkraftsetzung des Gesetzes verankerten Rechtsgrundlagen untersucht werden und im Anschluss meiner Arbeit selbst beurteilt werden, ob und inwiefern das Faktorverfahren förderlich für die Beseitigung der mittelbaren Diskriminierung der Ehefrauen sei.

3.2 Inhalt und Rechtsgrundlagen der Neuregelung

Gemäß § 39f Abs. 1 Satz 1 EStG können sich erwerbstätige Ehepaare auf Antrag bei dem Finanzamt statt der Steuerklassenkombination III/V auch für die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor entscheiden. Hierbei wird zuerst das Einkommen der Eheleute getrennt voneinander ermittelt, wobei jedem Ehepartner der Grundfreibetrag zusteht. Der Unterschied zur Lohnsteuerklassenkombination IV/IV besteht darin, dass durch die Anwendung eines Faktors zusätzlich der steuersenkende Effekt des Ehegattensplittings in die Lohnsteuerberechnung mit einfließt (Bundesfinanzministerium 2013: 3). Die Höhe des Faktors entspricht dem Quotienten aus der voraussichtlichen Einkommensteuer beider Ehegatten nach dem Splittingverfahren und der Summe der voraussichtlichen jährlichen Lohnsteuer entsprechend der Steuerklasse IV beider Ehepartner im Sinne des § 39f Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 EStG. Die Berechnung des Faktors erfolgt durch das Finanzamt. Das Ergebnis wird mit drei Nachkommastellen ohne Rundung ermittelt und geht nur in die Steuerklasse IV ein, sofern der Faktor kleiner als 1 ist (Bundesfinanzministerium 2013: 3-4). Die endgültige Ermittlung der monatlichen Lohnsteuer wird gemäß § 39f Abs. 2 EStG von dem Arbeitgeber nach Steuer-

klasse IV vorgenommen. Dieses Ergebnis vermindert sich durch „Multiplikation“ mit dem berechneten Faktor (Bundesfinanzministerium 2013: 3). Durch diese Verfahrensweise gleicht die monatlich zu zahlende Lohnsteuer etwa der Jahreseinkommensteuer. Dadurch ist selten mit nachträglichen Zahlungen zu rechnen. Infolgedessen ist allerdings im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V die monatliche Lohnsteuer eines Ehepaares beim Faktorverfahren höher, wodurch das verfügbare Haushaltseinkommen sinkt. Durch die Verlagerung der innerehelichen Verteilung der Lohnsteuer verfügt der Geringverdiener über mehr Nettoeinkommen, die ihm mehr Lohnersatzleistungen verspricht und die Erwerbsanreize positiv beeinflusst (Bundesfinanzministerium 2013: 3-4).

3.3 Schlussfolgerung

Das neue Verfahren stieß bereits vor Einführung auf großen Widerstand. Die genannten Interessengruppen vertraten einstimmig die Meinung, dass das Faktorverfahren in keiner Weise die negativen Effekte beseitigt.

Das im Schreiben des Bundesfinanzministeriums verankerte Berechnungsverfahren verdeutlicht einerseits die komplizierte Technik, andererseits bringt der Gesetzgeber aber auch den Versuch, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse von Ehefrauen zu fördern, zum Ausdruck. Ob die Schaffung dieses neuen Verfahrens tatsächlich die negativen Erwerbsanreize der Ehefrauen beseitigt, kann zum heutigen Stand, aufgrund fehlender Daten über die bisherige Inanspruchnahme, nicht nachgewiesen werden.

Daher möchte ich im weiteren Verlauf das Faktorverfahren mit den Lohnsteuerklassenverfahren vergleichen. Hierbei werden zwei Haushalte mit identischen Bruttoeinnahmen zugrunde gelegt, deren Einkommensverteilung Unterschiede aufzeigt. Das Ziel meiner modellhaften Untersuchung ist, herauszufinden, ob das Faktorverfahren eine gerechtere Lohnsteuerverteilung gewährt und sich folglich positiv auf die Beseitigung bestehender Geschlechterungleichheiten auswirkt.

4. Vergleich Faktorverfahren und Lohnsteuerklassenverfahren

Im Fokus des Vergleichs stehen zwei individuelle Haushalte mit monatlich gleich hohem Bruttoeinkommen in Höhe von 5.200 € und unterschiedlicher Verteilung der Einkommen zwischen den Ehepartnern. Der Grund für die Wahl des einheitlichen Haushaltseinkommens liegt darin, die Auswirkungen der einzelnen Verfahren hinsichtlich ihrer monatlichen Gesamtsteuerschuld besser zu verdeutlichen. Die Höhe der monatlichen Gesamtsteuerlast der einzelnen Lohnsteuerverfahren wird durch die innereheliche Einkommensverteilung beeinflusst. Den ausgewählten Haushalten habe ich unterschiedliche Einkommensdifferenzen zugeordnet, um den steuermindernden Effekt des Ehegattensplittings hinsichtlich der Haushalte und der Geschlechter näher zu veranschaulichen. Im Folgenden werde ich, in Anlehnung an das „Geänderte Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2013 bei Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind“, für die Haushalte die monatliche Lohnsteuer für beide Ehepartner sowie die Gesamtsteuerschuld mit Hilfe der drei Verfahren berechnen (Bundesfinanzministerium 2013: 4). Da es sich bei beiden Haushalten um Beispiele handelt, werden bei der monatlichen Lohnsteuerberechnung keine Steuervergünstigungen wie Werbungskosten oder Sonderausgaben berücksichtigt. Zur hilfreichen Ermittlung der Lohnsteuer wird von mir der Lohn- und Einkommensteuerrechner des Bundesfinanzministerium (Bundesministerium der Finanzen 2013) hinzugezogen.

4.1 Berechnung der Lohnsteuer

Im Folgenden möchte ich die verschiedenen Verfahrensweisen zur Ermittlung der Lohnsteuer zweier Haushalte und deren Ergebnisse vorstellen.

4.1.1 Haushalt A

Einem Arbeitnehmer-Ehepaar steht ein monatlicher Bruttolohn in Höhe von 5.200 € zur Verfügung. Davon erhält der Ehemann 3.200 € und die Ehefrau 2.000 €.

Wählt das Ehepaar die Lohnsteuerklassenkombination III/V, wird eine monatliche Lohnsteuer in Höhe von 273,50 € für den Ehemann und eine monatliche Lohnsteuer in Höhe von 438,50 € für die Ehefrau fällig. Somit errechnet sich eine monatliche Gesamtsteuerschuld in Höhe von 712,00 €. Folglich beläuft sich die gemeinsame Jahreslohnsteuer auf eine Summe von 8.544 €.

Sofern sich das Ehepaar für die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV entscheidet, entspricht die monatliche Lohnsteuerabgabe des Ehemanns 521,41 € und die der Ehefrau 215,00 €. Die monatliche Steuerlast des Haushaltes beträgt daher 736,41 € und demnach die jährliche Gesamtsteuerlast ca. 8.837 €.

Bevorzugt das Ehepaar das Faktorverfahren, wird in einem ersten Schritt für die Ermittlung der vorläufigen Lohnsteuer beider Ehepartner die Berechnungsmethode der Steuerklassenkombination IV/IV herangezogen. Dementsprechend beträgt vorerst die monatliche Lohnsteuer für den Ehemann 521,41 € sowie für die Ehefrau 215,00 € und ergibt jährlich eine Gesamtsteuerschuld in Höhe von 8.837 €. Durch Multiplikation mit einem Faktor wird die endgültige monatliche Lohnsteuer ermittelt. Dieser Faktor ergibt sich aus der voraussichtlichen Einkommenssteuer im Splittingverfahren geteilt durch die Summe der jährlichen Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV (Bundesfinanzministerium 2013: 3). Da das Jahreseinkommen des Ehepaares vermutlich 62.400 € beträgt, würde sich nach Pauschalabzug der Werbungskosten und Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 EStG auf 51.500 € belaufen. Daher ergibt sich mit Hilfe des Einkommensteuerrechners eine voraussichtliche Jahreseinkommensteuer in Höhe von 8.604 €.

8.604 €

Dadurch kann der Faktor wie folgt ermittelt werden: $\frac{8.604 \text{ €}}{8.837 \text{ €}} = 0,973$.

Die tatsächliche monatliche Lohnsteuer des Ehemannes wird folgendermaßen berechnet: $521,41 \text{ €} \times 0,973 = 507,33 \text{ €}$.

Die Berechnung für die tatsächliche monatliche Lohnsteuer der Ehefrau gestaltet ebenso: $215,00 \text{ €} \times 0,973 = 209,20 \text{ €}$.

Die monatliche Gesamtsteuerschuld beträgt daher 716,53 € und ergibt folglich eine gemeinsame Jahreslohnsteuer in Höhe von 8.598 €.

Anhand der eigens erstellten Abbildung 1 werden die Ergebnisse aus den drei unterschiedlichen Lohnsteuerverfahren grafisch dargestellt.

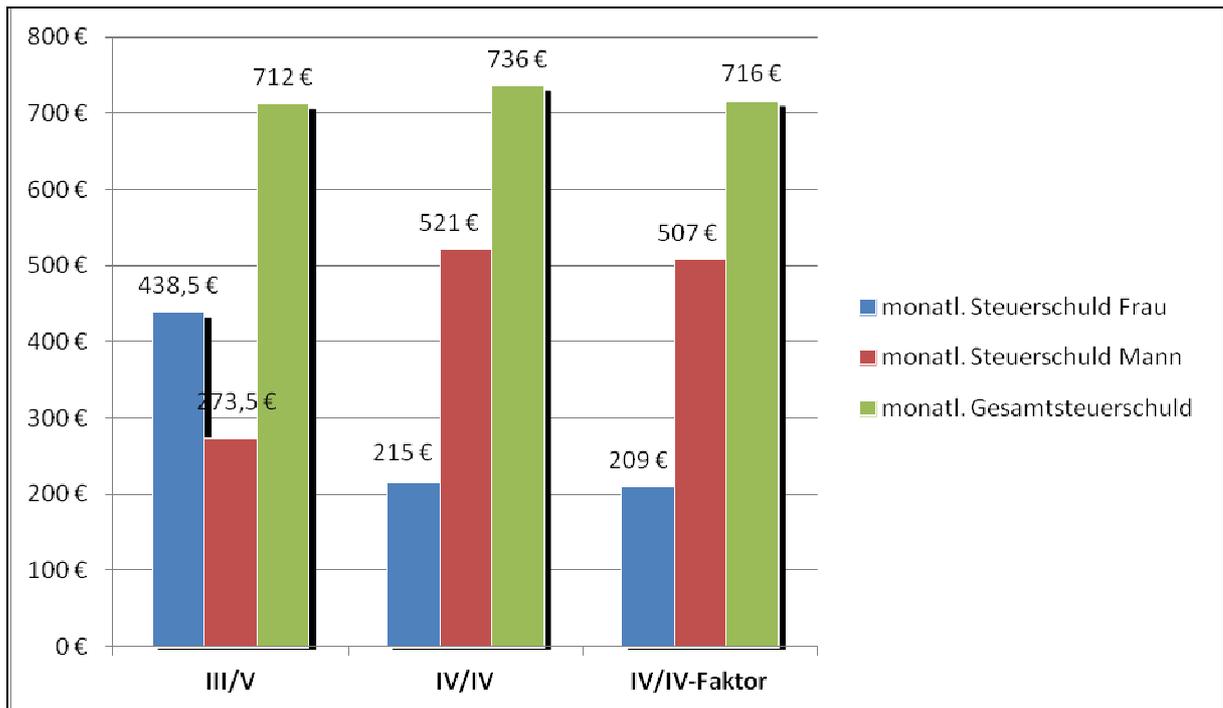


Abb. 1: Haushalt A

4.1.2 Haushalt B

Hierbei steht einem Arbeitnehmer-Ehepaar abermals ein monatlicher Bruttolohn in Höhe von 5.200 € zur Verfügung. Der Ehemann verdient 4.100 € und die Ehefrau 1.100 €.

Entscheidet sich das Ehepaar für die Lohnsteuerklassenkombination III/V, wird eine monatliche Lohnsteuer in Höhe von 480,66 € für den Ehemann und eine monatliche Lohnsteuer in Höhe von 124,75 € für die Ehefrau fällig. Die monatliche Gesamtsteuerschuld beträgt somit 605,41 €. Folglich beläuft sich die gemeinsame Jahreslohnsteuer auf eine Summe von 7.265 €.

Sollte das Ehepaar die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV wählen, entspricht die monatliche Lohnsteuerabgabe des Ehemanns 795,00 € und die der Ehefrau 23,50 €. Die monatliche Steuerlast des Haushaltes beträgt daher 818,50 € und demnach die jährliche Gesamtsteuerlast ca. 9.822 €.

Stimmen die Eheleute dem Faktorverfahren zu, wird die vorläufig monatliche Lohnsteuer wie in Beispiel 1 berechnet. Daraus resultiert eine vorerst monatliche Lohnsteuer von 795,00 € für den Ehemann sowie 23,50 € für die Ehefrau und eine jährliche Gesamtsteuerschuld in Höhe von 9.822 €. In einem weiteren Schritt erfolgt die Berechnung des Faktors wie in Beispiel 1, um die endgültige monatliche Lohnsteuer beider Ehepartner zu ermitteln. Da das Jahreseinkommen des Ehepaars vermutlich 62.400 € beträgt, würde sich nach Pauschalabzug der Werbungskosten und Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 EStG auf 55.000 € belaufen. Daher ergibt sich mit Hilfe des Einkommensteuerrechners eine voraussichtliche Jahreseinkommensteuer in Höhe von 9.654 €.

9.654 €

Dadurch kann der Faktor wie folgt ermittelt werden: $\frac{9.654 \text{ €}}{9.822 \text{ €}} = 0,982$.

Die tatsächliche monatliche Lohnsteuer des Ehemannes wird folgendermaßen berechnet: $795,00 \text{ €} \times 0,982 = 780,69 \text{ €}$.

Die Berechnung für die tatsächliche monatliche Lohnsteuer der Ehefrau gestaltet ebenso: $23,50 \text{ €} \times 0,982 = 23,08 \text{ €}$.

Die monatliche Gesamtsteuerschuld beträgt daher 803,77 € und ergibt folglich eine gemeinsame Jahreslohnsteuer in Höhe von 9.645 €.

Zur Verdeutlichung werden in der folgenden Abbildung 2 die Lohnsteuerverfahren mit ihren unterschiedlichen Ergebnissen dargestellt.

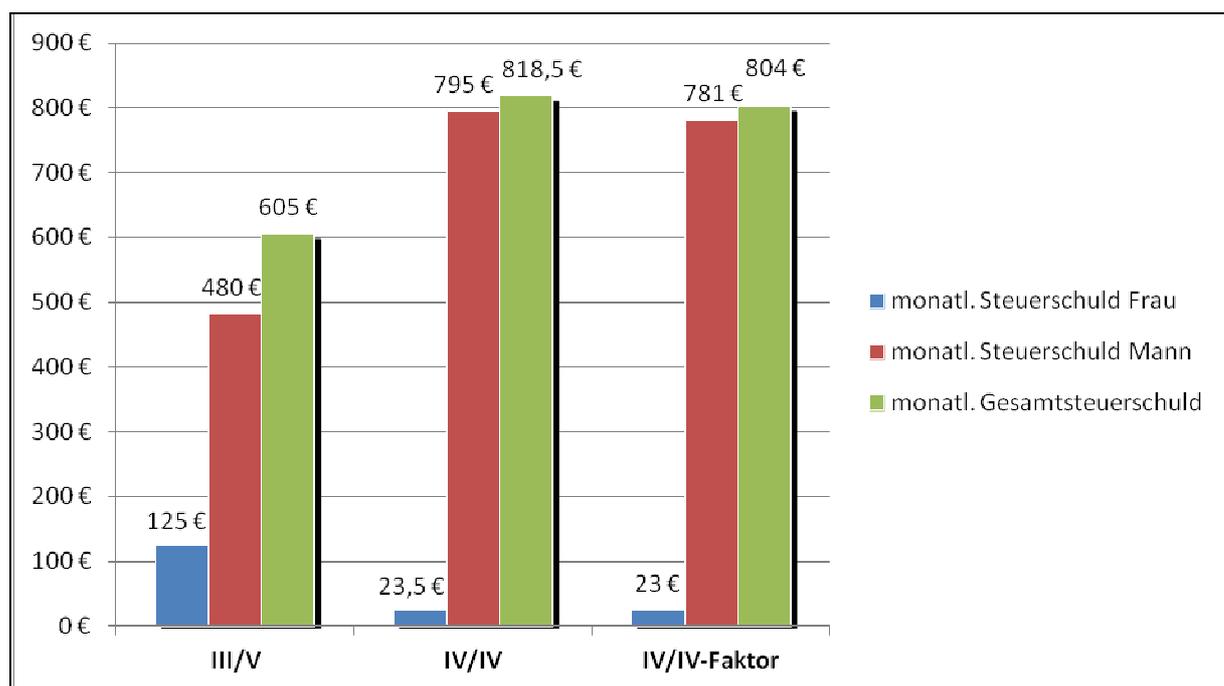


Abb. 2: Haushalt B

4.2 Auswertung der Ergebnisse

Nachfolgend möchte ich näher auf die Ergebnisse der Lohnsteuerberechnung der unterschiedlichen Verfahren eingehen. Hierbei vergleiche ich das Faktorverfahren mit den Lohnsteuerklassenkombinationen, indem ich die Ergebnisse der Gesamthaushalte einzeln auswerte und mich daraufhin mit den steuerlichen Konsequenzen für die einzelnen Ehepartner befasse.

4.2.1 Beeinflusst die Verdienstspanne die Verfahrenswahl des Haushaltes?

Betrachtet man die Abbildung 1 des Haushaltes A mit der geringeren Einkommensspanne, wird deutlich, dass sich die monatlichen Gesamtsteuerschulden in der Lohnsteuerklassenkombination III/V und im Faktorverfahren annähernd gleichen. Jährlich gesehen beläuft sich hierbei die Summe die Steuerschuld des Haushaltes bei der Lohnsteuerkombination III/V auf 8.544 €. Unter Berücksichtigung der berechneten voraussichtlichen Einkommensteuer in Höhe von 8.604 € wird demnach bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V am

Jahresende eine Nachzahlung in Höhe von 60 € erforderlich. Im Gegensatz zur Steuerklassenkombination III/V beträgt die jährliche Gesamtsteuerlast beim Faktorverfahren 8.598 €, wodurch, unter Einbeziehung der voraussichtlichen Einkommensteuer, mit einer minimalen Nachzahlung in Höhe von 6 € zu rechnen ist. Vergleicht man nun die Steuerschuld des Haushalts der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV mit der berechneten Gesamtsteuerschuld beim Faktorverfahren, wird durch den fehlenden Splittingeffekt eine höhere Steuerlast bei der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV erkennbar. Somit übersteigt die jährliche Gesamtsteuerschuld in Höhe von 8.837 € die der anderen beiden Lohnsteuerverfahren.

Da nun die voraussichtliche Jahreseinkommensteuer aus dem Splittingverfahren geringer ausfällt als die berechnete jährliche Gesamtsteuerlast der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV, führt dies zu einer Erstattung in Höhe von 228 €. Aufgrund des geringen Lohnunterschiedes dieser Eheleute und dem damit verbundenen geringen Splittingvorteil, bestehen hinsichtlich der monatlichen und der somit jährlichen Gesamtsteuerschulden zwischen den Lohnsteuerklassenverfahren kaum Unterschiede. Infolgedessen könnte sich der Haushalt für die Lohnsteuerklassenkombination III/V und für das Faktorverfahren entscheiden, da die zu leistenden Nachzahlungen nicht wesentlich voneinander abweichen.

Anhand der Abbildung 2 zu dem Haushalt B mit dem größeren Lohnunterschied, wird sofort erkennbar, dass sich, im Vergleich zu Haushalt A, die monatliche Gesamtsteuerschuld bei der Steuerklassenkombination III/V beträchtlich von der monatlichen Gesamtsteuerschuld der anderen beiden Lohnsteuerverfahren abhebt. Die jährliche Gesamtsteuerschuld beläuft sich für die Lohnsteuerklassenkombination III/V auf 7.265 €. Unter Abzug der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer in Höhe von 9.654 € wird hierbei eine enorme Nachzahlung in Höhe von 2.389 € vom Finanzamt gefordert. Dagegen bewirkt die im Faktorverfahren ermittelte jährliche Gesamtsteuerschuld nur eine geringfügige Nachzahlung in Höhe von 9 €. Bei der Veranlagung in der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV hat der Haushalt aufgrund der jährlichen Gesamtsteuerschuld in Höhe von 9.822 € nunmehr eine Rückzahlung in Höhe von 168 € zu erwarten.

Durch den größeren Einkommensunterschied zwischen den Eheleuten wirkt sich der Splittingeffekt stärker auf die Ergebnisse der unterschiedlichen Verfahren aus. Am stärksten wird die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V deutlich, da hierbei der Haushalt zwar monatlich ca. 200 € einsparen könnte, dieser jedoch am Jahresende eine beachtliche Nachzahlung in Kauf nehmen müsste. Sofern sich der Haushalt dieser Konsequenz unterziehen möchte, ist dieses Verfahren empfehlenswert. Wählt das Ehepaar die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV oder das Faktorverfahren, würden dem Haushalt zwar nicht mehr die monatlichen Rücklagen in Höhe von ca. 200 € zur Verfügung stehen, dafür bleibt ihm aber diese enorme Nachzahlung am Jahresende erspart.

Die erzielten Ergebnisse, die eindeutig von der Verdienstspanne der Ehepartner abhängig sind, lassen nicht nur Rückschlüsse über die Wahl des optimalen Verfahrens bezüglich des Haushaltes, sondern auch über die fiktive Wahl der einzelnen Geschlechter zu. Da meistens die Ehefrauen, wie auch in meinen Beispielen, die Geringverdiener des Haushaltes sind, soll im Folgenden veranschaulicht werden, welches der drei Verfahren hinsichtlich der Verteilung der Lohnsteuer für das weibliche Geschlecht am günstigsten wäre.

4.2.2 Das optimale Verfahren für die einzelnen Geschlechter

Die Abbildung 1 zeigt eindeutig, dass sich der Ehemann für die Lohnsteuerklassenkombination III/V entscheiden würde, da er bei dieser Veranlagung, im Vergleich zu den anderen beiden Verfahren, nur etwa die Hälfte an monatlichen Lohnsteuerabgaben leisten müsste. In diesem Fall steht die scheinbar ersparte Summe von ca. 250 € nur dem Ehemann, jedoch nicht dem gesamten Haushalt zur Verfügung, da ein erheblicher Teil dieses Betrages der monatlichen Steuerschuld der Ehefrau angerechnet wird. Aus diesem Grunde wäre es für die Ehefrau vorteilhafter, sich für eines der anderen beiden Lohnsteuerverfahren zu entscheiden, da hierbei als Grundlage für die Berechnung der monatlichen Steuerlast nur ihr eigenes Bruttoeinkommen hinzugezogen wird. Werden der Ehefrau die nur geringen Unterschiede bezüglich ihrer monatlichen Lohnsteuerabgaben zwischen den verbleibenden Verfahren vor Augen geführt, ist eine Entscheidung schwer zutreffen. Bedenkt sie jedoch die damit verbundenen Leistungen der sozialen Sicherung, wäre die Wahl des Faktorverfahrens gewiss die sinnvollste Lösung.

Bei Abbildung 2 wird vorerst ein komplett anderer Eindruck bezüglich der Verteilung der monatlichen Lohnsteuerschuld zwischen den Ehepartnern erweckt. Dies ist in erster Linie auf die größere Verdienstspanne der Eheleute zurückzuführen. Da das Bruttoeinkommen des Ehemannes bei gleichzeitigem Rückgang des Bruttolohns der Ehefrau hier höher als in Haushalt A ist, muss nun der Höherverdiener in allen drei Lohnsteuerverfahren für einen höheren Anteil der monatlichen Gesamtsteuerschuld aufkommen. Da der Splittingeffekt in der Lohnsteuerklassenkombination III/V stärker wirkt, ist hierbei die berechnete monatliche Lohnsteuerschuld des Ehemanns am geringsten, wodurch er sich vermutlich für dieses Verfahren entscheiden würde. Dagegen würde die Ehefrau in diesem Beispiel eines der anderen beiden Verfahren bevorzugen, da sie hier nur für ihre eigene monatliche Steuerschuld aufkommt und nicht einen Teil der monatlichen Lohnsteuer ihres Ehemannes tragen muss. Da sich die monatlichen Lohnsteuerbeträge der Ehefrau in beiden Verfahren fast gleichen, sind die im Faktorverfahren zu erwartenden Vorteile im Hinblick auf die ökonomischen und sozialen Auswirkungen in diesem Fall nicht gegeben. Aus diesem Grunde ist es irrelevant, für welches der beiden Verfahren, Lohnsteuerklassenkombination IV/IV oder Faktorverfahren, sich die Ehefrau entscheidet.

Vor dem Hintergrund meiner bisherigen Ausführungen möchte ich nun darlegen, inwiefern sich die finanziellen und somit auch die sozialen und psychologischen Aspekte der Ehefrauen durch eine mögliche Wahl des Faktorverfahrens positiv verändern würden.

4.2.3 Mögliche Auswirkungen auf Ehefrauen

Die Ergebnisse meiner Modellberechnung haben nochmals gezeigt, dass bei der Lohnsteuerklassenkombination III/V die Ehefrauen steuerlich ungerecht behandelt werden. Die Übernahme von Steueranteilen des Ehemannes führt zu einer zusätzlichen Steuerbelastung der Ehefrau in der Lohnsteuerklasse V, die ihr geringes verfügbares Einkommen weiter mindert. Es wird angenommen, dass Ehefrauen die familiären Werte ihren eigenen finanziellen Interessen vorziehen, jedoch nicht die zukünftigen Auswirkungen hinsichtlich ihrer eigenen sozialen Absicherung bedenken (Spangenberg 2011: 17). Da die Entgeltersatzleistungen an die Höhe des Nettolohns gekoppelt werden, erhalten Ehefrauen weniger Leistungen, als ihnen tatsächlich zustehen. Im Hinblick auf eine mögliche Arbeitslosigkeit, eine plötzlich auftretende Krankheit, die zu einer eventuellen Berufsunfähigkeit führen könnte, wie auch auf den bevorstehenden Eintritt in das Rentenalter, benötigen die Ehefrauen jedoch eine autonome, ausreichende

Existenzsicherung (Spangenberg 2011: 16-17). Diesem Anspruch kommt eine Veranlagung nach dem Faktorverfahren in einem höheren Maße entgegen. Dieses Verfahren garantiert, dass nunmehr das individuelle Einkommen der Lohnsteuerberechnung zugrunde gelegt wird, wodurch höhere Entgeltersatzleistungen in Anspruch genommen werden können (Spangenberg 2011: 17). Ehefrauen, die sich bisher neben einer geringfügigen Beschäftigung vordergründig der Kinderbetreuung und dem Haushalt widmeten, sollten daher umdenken und die Notwendigkeit einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit erkennen. Erst das Bewusstwerden über die positiven Auswirkungen des Faktorverfahrens und die Bereitschaft, die Zuständigkeiten für die Kinder- und Haushaltsversorgung aufzuteilen, könnte den negativen Erwerbsanreizen der Ehefrauen entgegenwirken. Mit dieser gesunden Denkweise und einer finanziell abgesicherten Erwerbstätigkeit, wären Ehefrauen ökonomisch und sozial von ihren Ehemännern unabhängig und könnten somit selbstbestimmter durch das Leben gehen.

4.3 Schlussfolgerung

Aus Sicht des Haushaltes muss in der Lohnsteuerklassenkombination III/V stets mit höheren Nachzahlungen gerechnet werden, wohingegen beim Faktorverfahren minimale Nachzahlungsbeträge ermittelt wurden. Diese geringen Beträge belegen die Aussage des Bundesministeriums der Finanzen, dass das Faktorverfahren zu einer Angleichung der monatlichen Lohnsteuerabgaben an die voraussichtliche Jahreseinkommensteuer führt (Bundesfinanzministerium 2013: 3).

Insgesamt bestätigt meine Untersuchung eine ungerechte Lohnsteuerverteilung in der Steuerklassenkombination III/V bezüglich der Ehefrau. Hierbei wird die klassische Rollenverteilung der Geschlechter deutlich sichtbar. Im Vergleich zu den verbleibenden Lohnsteuerklassenverfahren zeigen meine gewählten Beispiele, dass die Wahl des Faktorverfahrens den Ehefrauen grundsätzlich durch die geringere Steuerabgabe mehr Nettolohn einbringt, welches ihnen somit ein höheres Anrecht auf Entgeltersatzleistungen verspricht. Sofern die Ehefrauen bereit wären, eine finanziell ausreichende und sozial abgesicherte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, könnten sie die negativen Erwerbsanreize umgehen. Durch das Erzielen eines höheren Nettoeinkommens wären sie nicht nur ökonomisch, sondern auch psychologisch vom Ehemann unabhängiger und könnten z.B. auf die beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung des Ehemannes verzichten.

5. Fazit

Das deutsche Steuerrecht ist mit seinen verschiedenen Steuerschwerpunkten sehr umfangreich und kompliziert, wodurch zukünftig immer wieder Schwachstellen ausgebessert werden müssen. Ein dringender Überarbeitungsbedarf ist derzeit in der Lohnsteuer hinsichtlich der Aufteilung der Steuerabgaben zwischen den Eheleuten erforderlich. Im Fokus steht hierbei die Ehefrau, deren ungerechte Lohnsteuerbelastung im weitesten Sinne einer mittelbaren Diskriminierung gleicht. Das Faktorverfahren sollte nun der passende Schlüssel zu einer lohnsteuerlichen Gleichstellung der Geschlechter sein.

Mit dem Abschluss meiner modellhaften Berechnung kann ich behaupten, dass mit der Einführung des Faktorverfahrens ein Stück weit eine gerechtere Verteilung der monatlichen Lohnsteuer der Eheleute ermöglicht wird. Aufgrund meiner Berechnungen musste ich jedoch feststellen, dass die Neuregelung noch nicht ausgereift ist, da sich dieses Verfahren nicht wesentlich von der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV unterscheidet. Demnach stimme ich den

genannten Kritikern zu, dass das Faktorverfahren noch nicht das richtige Instrument für die Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung der Ehefrauen ist. Die Bundesregierung sollte daher vordergründig ihr Steuersystem bezüglich der Gleichbehandlung der Geschlechter grundsätzlich überarbeiten. Hierbei wäre die vorgeschlagene Individualbesteuerung mit übertragbarem zweitem Grundfreibetrag ein möglicher Lösungsansatz. Entscheidend für die Verwirklichung des Zieles ist jedoch auch die Mitwirkung der Ehefrauen, die ihre Ansichten bezüglich der veralteten familiären Strukturen überdenken sollten. Denn wenn sich heute nichts verändert, werden die Ehefrauen morgen so leben wie gestern.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Finanzen (2013): Lohn- und Einkommensteuerrechner; URL: <https://www.bmf-steuerrechner.de/bl2013/?>; (Stand: 20.08.2013)

Bundesfinanzministerium (2013): Geändertes Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2013 bei Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind; URL: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/BMF_Schreiben_Allgemeines/2013-02-19-Merkblatt-Steuerklassenwahl-2013-geaendert.pdf?__blob=publicationFile&v=2; (Stand: 20.08.2013)

Deutscher Bundestag (2012): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 19. März 2012 eingegangenen Antworten der Bundesregierung; Drucksache 17/9085; URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/090/1709085.pdf>; (Stand: 20.08.2013)

Deutscher Bundestag (2010): Antrag der Abgeordneten Christel Humme, Willi Brase, Petra Crone, et al., Mit gesetzlichen Regelungen die Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben umgehend durchsetzen; Drucksache 17/821; URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/008/1700821.pdf>; (Stand: 20.08.2013)

Deutscher Bundestag (2008): Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, et al. zu der dritten Beratung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung- Drucksachen 16/10189, 16/10494, 16/11055, 16/11108- Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009), Drucksache 16/11111; URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/111/1611111.pdf>, (Stand: 20.08.2013)

Deutscher Bundestag (2008): Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009), Drucksache 16/10189; URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/101/1610189.pdf>, (Stand: 20.08.2013)

Gottfried, Peter; Witczak, Daniela (2006): Das Ehegattensplitting, Kurzexpertise; in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.); URL: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/splitting-expertise,property=pdf,bereich=,sprache=de,rwb=true.pdf>; (Stand: 20.08.2013)

Raiser, Brunhilde (2008): Stellungnahme des Deutschen Frauenrats zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung, „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)“ BT-Drs. 16/10189, S.URL:http://www.frauenrat.de/fileadmin/Website_Archiv/files/081008_Stellungnahme_Jahressteuergesetz2008.pdf, (Stand: 20.08.2013)

Spangenberg, Ulrike (2013): Mittelbare Diskriminierung im Einkommensteuerrecht, Eine verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel der Besteuerung der zusätzlichen Alterssicherung, Baden-Baden, 2013

Spangenberg, Ulrike (2011): Weg mit dem Ehegattensplitting! Wie sieht eine gerechte Besteuerung von Ehe und Familie für Frauen aus?, in: ver.di-Bundeverwaltung (Hrsg.): 7. Frauen-Alterssicherungskonferenz der Bereiche Frauen- und Gleichstellungspolitik und Sozialpolitik; URL: http://www.verdi.de/++file++5073a208deb5011af900187e/download/2011_7_Frauen-AltersSichKonf_Tagungsdokumentation.pdf; S. 16-20; (Stand: 20.08.2013)

Spangenberg, Ulrike (2005): Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren; in: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.), Arbeitspapier 106, Düsseldorf; URL: http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_106.pdf; S. 31-91; (Stand: 20.08.2013)

Tartler, Jens (2012): Steuererklärung: Ehefrauen verschmähen Steuerkniff; in: Financial Times Deutschland (Hrsg.); URL: <http://www.ftd.de/karriere/recht-steuern/:steuererklaerung-ehefrauen-verschmaehen-steuerkniff/70068383.html>; (Stand: 20.08.2013)

Wagner, Jutta; Spangenberg, Ulrike (2008): Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) (BT-Drs. 16/10189), Einführung eines optionalen „Faktorverfahrens“ für die Lohnsteuer bei Ehegatten, § 39f EStG; in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.); URL: http://www.djb.de/Kom/K4/St_08-15/; (Stand: 20.08.2013)

In der Discussion Paper Reihe des Harriet Taylor Mill-Instituts für Ökonomie und Geschlechterforschung der HWR Berlin sind bisher erschienen:

Discussion Papers 2014

Beiträge von Studierenden

Viktoria Barnack

Geschlechtergerechtigkeit im Steuerrecht durch das Faktorverfahren?

Discussion Paper 23, 02/2014

Discussion Papers 2013

Ina Tripp , Maika Büschenfeldt

Diversity Management als Gestaltungsansatz eines Jobportals für MINT-Fachkräfte und KMU

Discussion Paper 22, 12/2013

Marianne Egger de Campo

Wie die „Rhetorik der Reaktion“ das österreichische Modell der Personenbetreuung rechtfertigt

Discussion Paper 21, 06/2013

Sandra Lewalter

Gender in der Verwaltungswissenschaft konkret: Gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung

Discussion Paper 20, 01/2013

Discussion Papers 2012

Miriam Beblo, Clemens Ohlert, Elke Wolf

Ethnic Wage Inequality within German Establishments: Empirical Evidence Based on Linked Employer-Employee Data

Discussion Paper 19, 08/2012

Stephanie Schönwetter

Die Entwicklung der geschlechter-spezifischen beruflichen Segregation in Berlin-Brandenburg vor dem Hintergrund der Tertiärisierung

Discussion Paper 18, 06/2012

Beiträge zur Summer School 2010

Dorota Szelewa

Childcare policies and gender relations in Eastern Europe: Hungary and Poland compared

Discussion Paper 17, 03/2012

Discussion Papers 2011

Beiträge zur Summer School 2010

Karen N. Bredahl

The incorporation of the 'immigrant dimension' into the Scandinavian welfare states: A stable pioneering model?

Discussion Paper 16, 11/2011

Julia Schneider, Miriam Beblo, Friederike Maier

Gender Accounting – Eine methodisch-empirische Bestandsaufnahme und konzeptionelle Annäherung

Discussion Paper 15, 09/2011

Fortsetzung und Angaben zum Bezug der Discussion Papers siehe nächste Seite/n.

Fortsetzung Discussion Papers des Harriet Taylor Mill-Instituts für Ökonomie und Geschlechterforschung der HWR Berlin:

Anja Spsychalski

Gay, Lesbian, Bisexual, Transgender-Diversity als Beitrag zum Unternehmenserfolg am Beispiel von IBM Deutschland

Discussion Paper 14, 04/2011

Beiträge zur Summer School 2010

Chiara Saraceno

Gender (in)equality: An incomplete revolution? Cross EU similarities and differences in the gender specific impact of parenthood

Discussion Paper 13, 03/2011

Beiträge zur Summer School 2010

Ute Gerhard

Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft. Nicht ohne Bürgerinnenrechte und die Wohlfahrt der Frauen

Discussion Paper 12, 01/2011

Discussion Papers 2010

Beiträge zur Summer School 2010

Petr Pavlik

Promoting Equal Opportunities for Women and Men in the Czech Republik: Real Effort or Window Dressing Supported by the European Union?

Discussion Paper 11, 11/2010

Beiträge zur Summer School 2010

Gerda Falkner

Fighting Non-Compliance with EU Equality and Social Policies: Which Remedies?

Discussion Paper 10, 10/2010

Julia Schneider, Miriam Beblo

Health at Work – Indicators and Determinants. A Literature and Data Review for Germany

Discussion Paper 09, 05/2010

Discussion Papers 2009

Elisabeth Botsch, Friederike Maier

Gender Mainstreaming in Employment Policies in Germany

Discussion Paper 08, 12/2009

Vanessa Gash, Antje Mertens, Laura Romeu Gordo

Women between Part-Time and Full-Time Work: The Influence of Changing Hours of Work on Happiness and Life-Satisfaction

Discussion Paper 07, 12/2009

Fortsetzung und Angaben zum Bezug der Discussion Papers siehe nächste Seite.

Fortsetzung Discussion Papers des Harriet Taylor Mill-Instituts für Ökonomie und Geschlechterforschung der HWR Berlin:

Katherin Barg, Miriam Beblo

Male Marital Wage Premium. Warum verheiratete Männer (auch brutto) mehr verdienen als unverheiratete und was der Staat damit zu tun haben könnte?

Discussion Paper 06, 07/2009

Wolfgang Strengmann-Kuhn

Gender und Mikroökonomie - Zum Stand der genderbezogenen Forschung im Fachgebiet Mikroökonomie in Hinblick auf die Berücksichtigung von Genderaspekten in der Lehre

Discussion Paper 05, 06/2009

Discussion Papers 2008

Miriam Beblo, Elke Wolf

Quantifizierung der betrieblichen Entgeltdiskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Forschungskonzept einer mehrdimensionalen Bestandsaufnahme

Discussion Paper 04, 11/2008

Claudia Gather, Eva Schulze, Tanja Schmidt und Eva Wascher

Selbstständige Frauen in Berlin – Erste Ergebnisse aus verschiedenen Datenquellen im Vergleich

Discussion Paper 03, 06/2008

Madeleine Janke und Ulrike Marx

Genderbezogene Forschung und Lehre im Fachgebiet Rechnungswesen und Controlling

Discussion Paper 02, 05/2008

Discussion Papers 2007

Friederike Maier

The Persistence of the Gender Wage Gap in Germany

Discussion Paper 01, 12/2007

Die Discussion Papers des Harriet Taylor Mill-Instituts stehen als PDF-Datei zum Download zur Verfügung unter:

www.harriet-taylor-mill.de/deutsch/publik/discuss/discuss.html

Harriet Taylor Mill-Institut der
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52
10825 Berlin
www.harriet-taylor-mill.de